

## Rückfälligkeit nach Entlassung aus Jugendstrafe

Rückfallraten von aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen werden sowohl in der Fachliteratur als auch im gesellschaftlichen Diskurs häufig als Maße für den Erfolg des Jugendstrafvollzugs herangezogen. Dabei lässt sich aus der allgemeinen Rückfallrate (aller Entlassenen) kaum schließen, ob sie nun hoch oder niedrig ist oder ob sie für einen Misserfolg oder Erfolg des Jugendstrafvollzugs spricht: Ist beispielsweise eine Rückfallrate von 70 % hoch, weil ein recht hoher Prozentsatz trotz Haft wieder straffällig wird, oder bedeutet sie einen Erfolg, weil ohne Jugendstrafvollzug ein noch höherer Anteil der Straftäter erneut Straftaten begangen hätte? Die Rückfallrate allein gibt auch keine Auskunft darüber, wie viele Straftaten die Einzelnen begehen, wie schnell nach der Entlassung diese geschehen oder ob sich die Schwere der Delikte geändert haben. Wäre es nicht schon ein Erfolg, wenn Straftaten seltener und mit weniger Schäden erfolgten? Informativer sind Rückfallraten im Vergleich: Unterscheiden sich beispielsweise Rückfallraten von Entlassenen mit verschiedenen Entlassungsarten oder von Entlassenen mit versus ohne Suchtmittelproblematik?

Der Einfluss von Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs auf Rückfallraten ist begrenzt. Das liegt unter anderem daran, dass Erfahrungen im Jugendstrafvollzug nur ein Faktor von vielen, die erneute Kriminalität begünstigen oder davor schützen, ist, daran, dass konkrete Maßnahmen nicht direkt „die Rückfälligkeit“ reduzieren (können), sondern, soweit überhaupt möglich, nur bestimmte kriminogene Faktoren beeinflussen, und schließlich daran, dass in der Regel einige Zeit zwischen Behandlungsmaßnahmen und rückfallbegünstigenden Situationen nach der Entlassung liegt. Suhling (2012) verdeutlicht den Weg von konkreten Maßnahmen bis zum Ziel der Rückfallprophylaxe durch die Unterscheidung verschiedener Zielarten:

- **Maßnahmeziele** sind unmittelbare Ziele einzelner Maßnahmen, wie z. B. eine verbesserte Impulskontrolle oder Konfliktkompetenzen.

- **Leistungsziele** werden erreicht, wenn das Gelernte zu einem hilfreicherem Verhalten in bestimmten Situationen führt, z. B. zu weniger Konflikteskalation oder stärkerer Bindung in Freundschaften.
- **Wirkungsziele** sind entferntere Ziele, die mittelbar durch Erreichung von Maßnahme- und Leistungszielen erreicht werden können, beispielsweise die Legalbewährung.

Die Rückfälligkeit von Entlassenen allein sagt also nur etwas über die Erreichung eines Wirkungsziels, nicht aber über (Miss-)Erfolge einzelner Interventionen im Sinne von Maßnahme- oder Leistungszielen aus.

In dieser Ausgabe werden Rückfallraten, Häufigkeit, Schnelle und Schwere von Rückfällen sowie Zusammenhänge solcher Maße mit Merkmalen der entlassenen Jugendstrafgefangenen (JSG) berichtet. Die Ergebnisse sollen beschreiben, wie es um die Legalbewährung nach einer Jugendstrafe steht. Aus den hier vorgestellten Daten lässt sich hingegen nicht unmittelbar folgern, wie effektiv Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs sind.

In Ausgabe 14 dieser Reihe werden Zusammenhänge des Rückfalls mit sozialen Beziehungen diskutiert.

Gemessen wurde Rückfälligkeit anhand von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR). Auszügen aus diesem liegen für die Entlassungsjahrgänge 2013 bis 2018 vor. Für die Jahrgänge 2017 und 2018 ist der Zeitraum zwischen Entlassung und Abfrage der BZR-Auszüge (letzte bisherige Abfrage Ende 2020) zu knapp für einen Beobachtungszeitraum von 3 Jahren; hier kann nur geprüft werden, ob Rückfälle in den ersten beiden Jahren nach der Entlassung erfolgten.

### Die Stichprobe

Rückfall nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug lässt sich nur dann sinnvoll bestimmen, wenn tatsächlich eine Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug erfolgt und nicht etwa nach der Jugendstrafe eine (längere) Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die folgende Abbildung

#### Über Daten & Dialog

Die Reihe „Daten & Dialog“ informiert über Ergebnisse der Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der sächsischen Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen. Jede Ausgabe widmet sich einem umgrenzten Aspekt des Jugendstrafvollzugs: mit Ergebnissen von Datenanalysen, Interpretationen und Denkanstößen.

Bisherige Ausgaben finden Sie im Internet unter <https://www.justiz.sachsen.de/kd/>.

Autor\*innen: Sven Hartenstein (verantwortl. Redakteur), Aaron Philipp, Sylvette Hinz und Maja Meischner-Al-Mousawi

#### Herausgeber:

Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen  
JVA Leipzig mit Krankenhaus  
Leinestraße 111, 04279 Leipzig

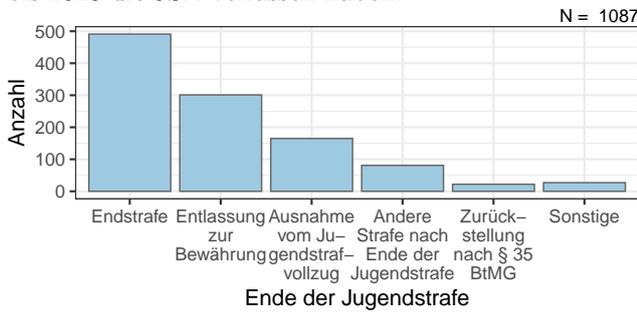
#### Kontakt:

✉ [kd@smj.justiz.sachsen.de](mailto:kd@smj.justiz.sachsen.de)

☎ 0341 8639-118

🌐 [www.justiz.sachsen.de/kd/](http://www.justiz.sachsen.de/kd/)

zeigt, wie häufig verschiedene Arten des Endes der Jugendstrafe sind. Betrachtet werden JSG, welche seit Anfang 2011 in die Jugendstrafvollzugsanstalt Regisbreitungen (JSA) zugegangen sind, dort mindestens 90 Tage Jugendstrafe verbüßen und in den Jahren 2013 bis 2018 die JSA verlassen haben.

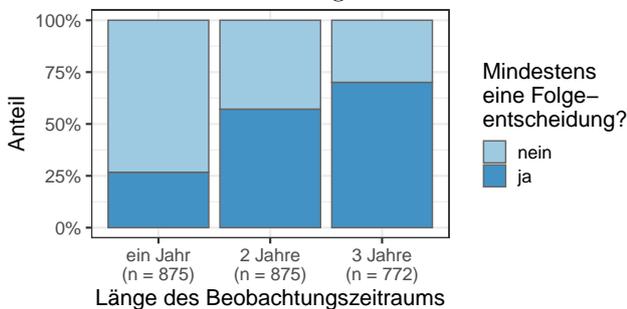


Am häufigsten werden JSG nach vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe oder zur Bewährung nach Verbüßung eines Teils der Jugendstrafe entlassen. Aber auch die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG geschieht recht häufig.

In allen folgenden Auswertungen werden diejenigen 875 JSG betrachtet, die aus der Jugendstrafe oder spätestens zwei Monate nach deren Ende in Freiheit entlassen wurden. Dabei unterscheiden sich allerdings – je nach Entlassungsart – die Bedingungen der JSG nach der Entlassung: Bei Entlassung zur Bewährung oder Zurückstellung nach § 35 BtMG besteht vermutlich zuerst ein stärkerer äußerer „Druck“, keine Straftaten zu begehen, als bei einer Entlassung wegen Strafende.

### Rückfallrate (mindestens eine Folgeentscheidung)

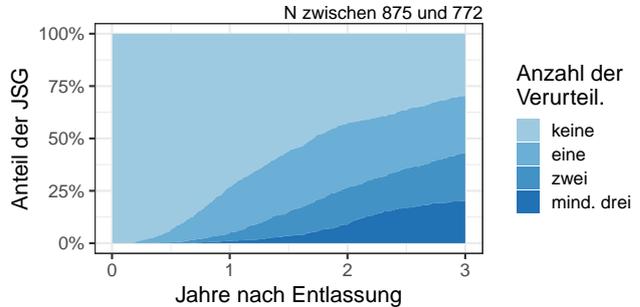
Das Diagramm zeigt den Anteil der JSG, die nach einem, nach zwei beziehungsweise nach drei Jahren erneut verurteilt wurden. Da zwischen dem Zeitpunkt einer Straftat und dem der Verurteilung einige Zeit vergeht, wären Raten bezogen auf Straftaten (statt Verurteilungen) im jeweiligen Beobachtungszeitraum höher. Der Bezug auf gerichtliche Entscheidungen wird hier gewählt, da er üblich ist und somit die Vergleichbarkeit mit anderen Veröffentlichungen leichter ist.



70,1% der Jugendlichen wurden im Beobachtungszeitraum von 3 Jahren nach ihrer Haftstrafe erneut verurteilt. Eine sehr ähnliche Rate von 71,2% berichteten Hohmann-Fricke und Gundlach (2012) auf Basis von Bundeszentralregisterdaten aus den Jahren 2004 bis 2007 für Sachsen. Auch für Deutschland insgesamt liegt die Rückfälligkeit nach Jugendstrafe bei ca. 70% (Jehle et al., 2016).

### Anzahl der Folgeverurteilungen und Schnelligkeit des Rückfalls

Im folgenden Diagramm ist dargestellt, wie schnell nach der Entlassung Folgeverurteilungen stattfinden.<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Rückfälligkeit selbst (Datum der Tat) liegt freilich vor dem Datum der Verurteilung.



Bis etwa zwei Jahre nach der Entlassung ist der Zuwachs an der Rückfallquote recht konstant. Danach flacht die Kurve ab: JSG, die in den ersten zwei Jahren nach ihrer Entlassung nicht erneut verurteilt wurden, werden es etwas weniger wahrscheinlich im dritten Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt die Anteile nach einem, zwei und drei Jahren.

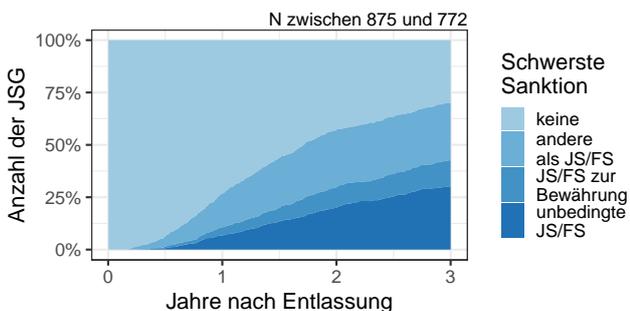
Anz. Folgeentsch.	Beobachtungsjahr		
	1.	2.	3.
keine	73,3 %	42,9 %	29,9 %
eine	21,8 %	31,0 %	27,3 %
zwei	3,9 %	17,4 %	22,5 %
mind. drei	1,0 %	8,8 %	20,2 %

Rückfälligkeit ist häufig kein einmaliges Ereignis. 3 Jahre nach der Entlassung wurden mehr JSG mehrfach als einfach verurteilt. Immerhin jeder fünfte JSG hat 3 oder mehr Folgeverurteilungen.

### Schwerste Sanktion

Das folgende Diagramm zeigt im Zeitverlauf, welcher Anteil der JSG nach der Entlassung aus der Bezugshaft zu welcher schwersten Sanktion verurteilt wurde. Die leichteste Kategorie „andere als Jugend- oder Freiheitsstrafe“ bedeutet fast immer Geldstrafe (Häufigkeit für den 2-Jahres-Beobachtungszeitraum: n = 216); in wenigen Fällen aber auch die Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG (n = 9), jugendrichterliche Maßnahmen (n = 8), Jugendarrest (n = 5) oder einen Schuldspruch nach § 27 JGG (n = 1).

<sup>1</sup>Für jeden Zeitraum werden nur diejenigen JSG berücksichtigt, deren Beobachtungszeitraum (Entlassungsdatum bis Erstellung des BZR-Auszugs) mindestens diesen Zeitraum umfasst.



Die nachstehende Tabelle zeigt die Anteile nach einem, zwei und drei Jahren.

Schwere der Sanktion	Beobachtungsjahr		
	1.	2.	3.
keine	73,1 %	42,9 %	30,1 %
andere als JS/FS	16,2 %	27,4 %	27,3 %
JS/FS zur Bewährung	3,9 %	9,7 %	12,7 %
unbedingte JS/FS	6,7 %	20,0 %	29,9 %

Rund 30 % der JSG sind drei Jahre nach der Entlassung erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden. Bewährungsstrafen sind vergleichsweise selten. Vermutlich sind die von den Gerichten gestellten Prognosen häufig auch deswegen negativ, weil die Angeklagten bereits in Haft waren.

### Zusammenhänge zwischen Merkmalen der JSG und Rückfälligkeit

Die folgenden Diagramme<sup>2</sup> geben Auskunft über Zusammenhänge zwischen Merkmalen der JSG und ihrer Rückfälligkeit. Dargestellt ist im Zeitverlauf der Anteil derjenigen JSG, die (noch) keine erneute Straftat begangen haben, die später zu einer Verurteilung führte. Im Gegensatz zu den bisherigen Ergebnissen wird hier der Zeitpunkt der (ersten) Straftat statt des (später liegenden) Zeitpunkts der Verurteilung betrachtet.<sup>3</sup> Verschiedene Gruppen von JSG werden durch verschiedenfarbige Linien dargestellt.

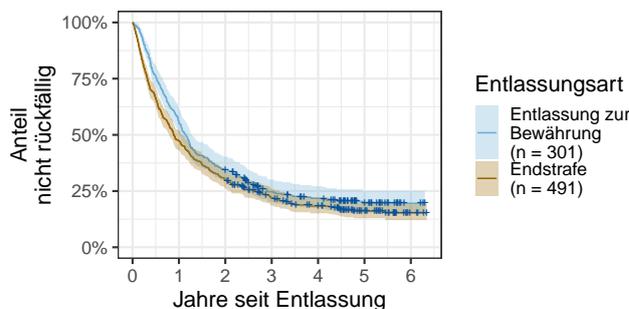
Um die Linien herum sind durch helle Flächen Konfidenzintervalle eingezeichnet. Diese können helfen, zu beurteilen, ob die Höhen der Linien sich zu einem bestimmten Zeitpunkt statistisch bedeutsam voneinander unterscheiden: Erst wenn sie nicht überlappen, liegt ein signifikanter Unterschied vor.

Die kleinen vertikalen Striche zeigen an, wann für einzelne JSG der Beobachtungszeitraum endet (weil zu diesem Zeitpunkt die Datenabfrage vom BZR erfolgte). Eine etwaige Rückfälligkeit nach Ende des Beobachtungszeitraums bleibt hier unberücksichtigt. Die in den Legenden angegebenen Gruppengrößen gelten jeweils für den Entlassungszeitpunkt.

<sup>2</sup>Es handelt sich um Kaplan-Meier-Diagramme.  
<sup>3</sup>Wenn mehrere Taten gemeinsam verurteilt werden, ist im BZR nur das Datum der letzten dieser Straftaten angegeben.

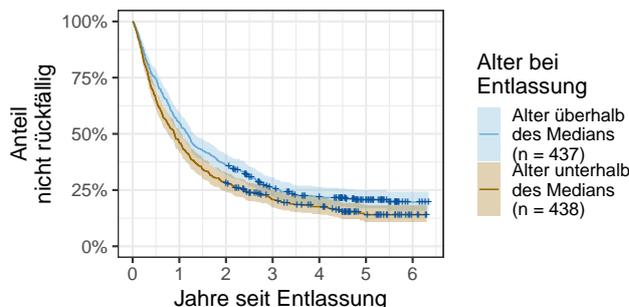
Unterschiede in der Rückfälligkeit zwischen Gruppen dürfen nicht unmittelbar kausal interpretiert werden. Für den Zusammenhang können auch Drittvariablen, die mit der Gruppenzugehörigkeit und mit Rückfälligkeit zusammenhängen, verantwortlich sein. Beispielsweise kann es verschiedene Gründe dafür geben, warum JSG, deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird, im Mittel etwas später rückfällig werden als JSG, die zum Strafende entlassen werden: Einerseits ist plausibel, dass die Bewährungssituation dazu motiviert, keine Straftaten zu begehen, und/oder dass die Bewährungshilfe bei der Legalbewährung unterstützt. Andererseits ist aber auch zu erwarten, dass JSG mit schwererer Ausprägung kriminogener Faktoren und damit einhergehender schlechterer Prognose seltener vorzeitig entlassen werden, aber schon allein aufgrund der ungünstigen Faktoren schneller rückfällig werden.

### Entlassungsart



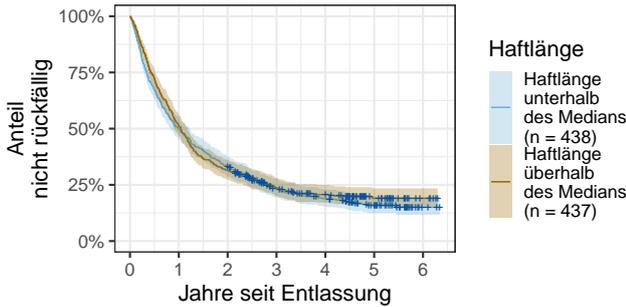
JSG, die zum Strafende entlassen werden, werden – erwartungsgemäß – schneller rückfällig als solche, die unter Bewährung stehen ( $\chi^2(1)=4.5, p=.034$ ). Der Unterschied in Prozentpunkten zu einem bestimmten Zeitpunkt ist durchaus beträchtlich (z. B. nach einem Jahr 55,5 % versus 47,3 %). Nach circa einem Jahr wird der Unterschied unbedeutend klein.

### Alter



Teilt man die Entlassenen in die bei Entlassung ältere und jüngere Hälfte, zeigt sich anfangs ein etwas schnellerer Rückfall für die jüngeren JSG ( $\chi^2(1)=7.6, p=.006$ ). Auch hier nähern sich die Kurven an.

**Haftdauer**

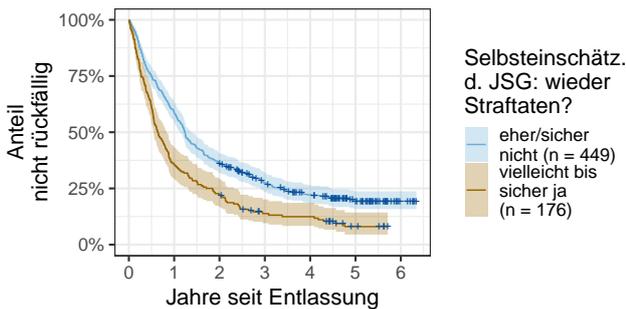


JSG mit längerer versus kürzerer Haftlänge in der Bezugshaft unterscheiden sich nicht signifikant in der Rückfälligkeit ( $\chi^2(1)=0.6, p=.450$ ).

**Selbsteinschätzung der JSG**

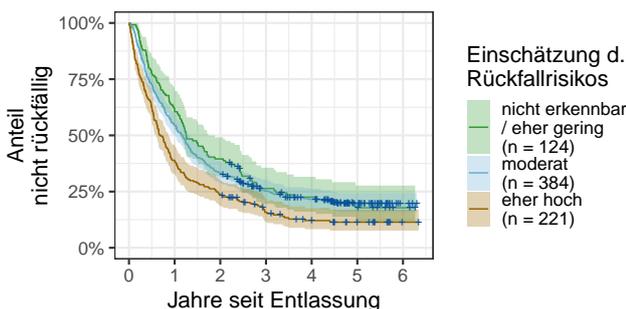
Im Abgangsfragebogen werden die JSG gebeten, selbst einzuschätzen, ob sie nach der Entlassung wieder Straftaten begehen werden. Dazu steht eine fünfstufige Skala von „sicher nicht“ bis „sicher ja“ zur Verfügung. Am häufigsten wird Stufe 1 („sicher nicht“) angekreuzt; die Stufen 4 und 5 („sicher ja“) werden selten genutzt.

Im folgenden Diagramm werden die Stufen 1 und 2 zusammengefasst wie auch die Stufen 3 bis 5.



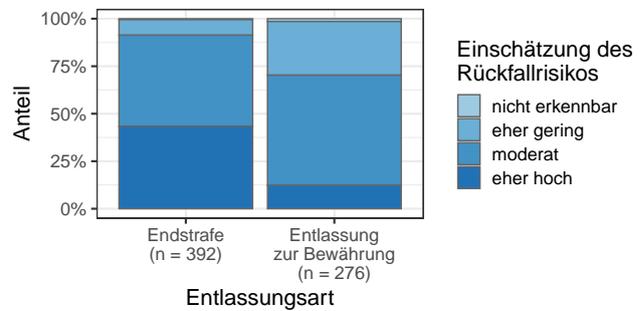
Die tatsächliche Rückfälligkeit unterscheidet sich je nach Selbsteinschätzung der JSG deutlich voneinander: JSG, die einschätzen, vielleicht oder sicher erneut Straftaten zu begehen, werden tatsächlich schneller und häufiger rückfällig als JSG, die einschätzen, eher oder sicher nicht erneut Straftaten zu begehen ( $\chi^2(1)=24.7, p<.001$ ). Aber auch unter den JSG, die sich sicher wähnen, nicht erneut straffällig zu werden, ist die tatsächliche Rückfallrate absolut gesehen immernoch hoch (über 75% vier Jahre nach Entlassung).

**Einschätzung des Rückfallrisikos durch den Sozialdienst**

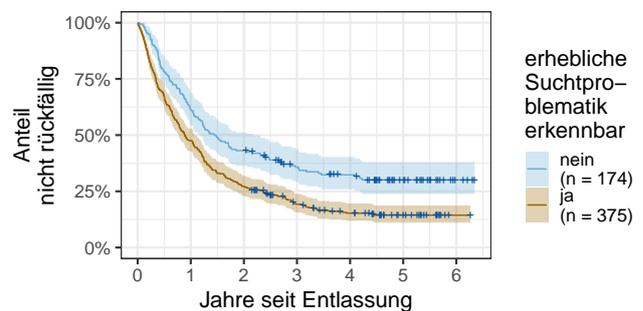


JSG, deren Rückfallrisiko vom Sozialdienst als eher hoch eingeschätzt wird, werden durchschnittlich tatsächlich schneller und häufiger rückfällig als andere JSG ( $\chi^2(2)=18.7, p<.001$ ). Andere Abstufungen der Risikoeinschätzung unterscheiden sich kaum voneinander. Einschätzungen als „eher gering“ oder „nicht erkennbar“ sind allerdings vergleichsweise selten.

Wie das folgende Diagramm zeigt, hängt die Risikoeinschätzung des Sozialdienstes stark mit der Entlassungsart zusammen: Das Rückfallrisiko von JSG, die zur Bewährung entlassen werden, wird deutlich seltener als hoch und häufiger als moderat oder eher gering eingeschätzt ( $\chi^2(2, N=668)=96, p<.001, V=0.38, 95\% \text{ KI für } V [0.32, 0.44]$ ). Entlassungsart und Risikoeinschätzung sind also nicht zwei getrennte Faktoren, die mit Rückfälligkeit zusammenhängen; vielmehr dürften sowohl Entlassungsart als auch Risikoeinschätzung vom tatsächlichen Risiko beeinflusst sein, das sich wiederum in einer höheren Rückfallrate zeigt.

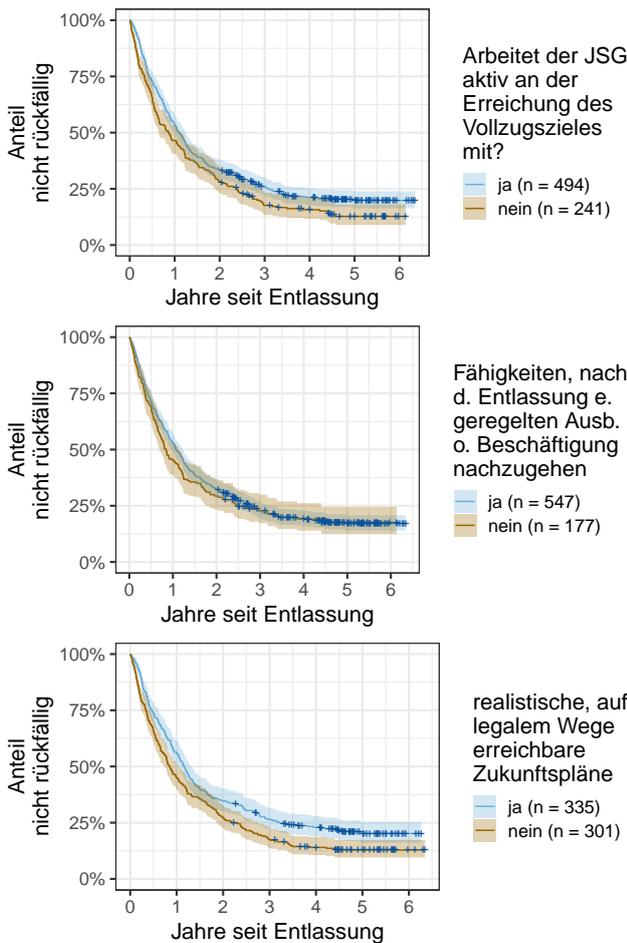


**Einschätzung der Suchtmittelproblematik durch den Sozialdienst**



Einen großen Zusammenhang mit Rückfälligkeit weist die Einschätzung des Sozialdienstes, ob eine Alkohol- oder Drogenproblematik vorliegt, auf: Der Anteil der JSG, die rückfällig geworden sind, ist unter denjenigen mit einer Suchtmittelproblematik deutlich höher als unter den JSG ohne erkannte Suchtmittelproblematik ( $\chi^2(1)=19.8, p<.001$ ). Der Unterschied bleibt auch 6 Jahre nach der Entlassung groß.

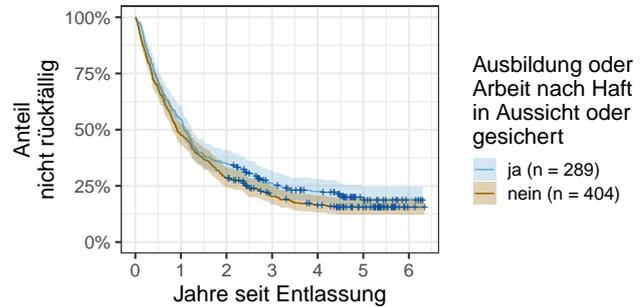
### Einschätzung durch den Sozialdienst zu Mitarbeit, Fähigkeiten und Zukunftsplänen



Die Einschätzungen des Sozialdienstes bei Ende der Jugendstrafe, ob der JSG aktiv am Vollzugsziel mitarbeitet ( $\chi^2(1)=6.7, p=.010$ ), ob er die Fähigkeiten, nach der Entlassung einer geregelten Ausbildung oder Beschäftigung nachzugehen, besitzt ( $\chi^2(1)=0.7, p=.399$ ) und ob er über realistische, auf legalem Wege erreichbare Zukunftspläne verfügt ( $\chi^2(1)=9.6, p=.002$ ), hängen statistisch nicht bedeutsam (Fähigkeiten) oder vergleichsweise gering (Mitarbeit, Zukunftspläne) mit Legalbe-

wahrung zusammen. Mindestens tendenziell zeigen sich aber erwartungsgemäße Unterschiede.

### Ausbildung oder Arbeit nach der Haft



JSG, die nach der Haft einen Platz in einer schulischen Ausbildung/Förderung, in einer beruflichen Ausbildung/Qualifizierung oder einen Arbeitsplatz in Aussicht oder sicher haben, weisen keine statistisch bedeutsam geringere Rückfälligkeit auf ( $\chi^2(1)=2.7, p=.101$ ).

Dieser Befund mag verwundern. Möglicherweise findet ein Teil der JSG in der Haft einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, der aber nach der Haft nicht tatsächlich besteht (z. B. private Zusage) oder nicht kriminalpräventiv wirkt (z. B. weil fachliche, motivationale oder selbstorganisatorische Anforderungen zu hoch sind und die Ausbildung oder Arbeit dadurch eher Stress als Integration bewirkt).

### Folgeentscheidungen nach Delikt und Jahr

In der Tabelle unten auf dieser Seite werden für verschiedene Deliktarten (Bezugshaft) Rückfallhäufigkeiten und -raten (insgesamt, einschlägig und nur mit anderen Deliktarten) dargestellt. Hier werden nur JSG betrachtet, für die ein mindestens dreijähriger Beobachtungszeitraum nach der Entlassung besteht. Einzelne JSG können in mehrere Zeilen der Tabelle eingehen, wenn verschiedene Deliktarten zur Bezugsinhaftierung führten. (Wenn die Gesamtanzahl in den Bezugsentscheidungen niedrig ist, werden keine Prozentwerte angegeben, da sie ungenau wären.)

Delikt	Bezugsentscheidung		rückfällig insg.		rückf. (auch) einschlägig		rückf. nur and. Delikt(e)	
	Anzahl		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Diebstahl	432		320	74,1 %	241	55,8 %	79	18,3 %
Körperverletzung	308		217	70,5 %	101	32,8 %	116	37,7 %
Betrug	171		126	73,7 %	67	39,2 %	59	34,5 %
Raub	163		119	73,0 %	17	10,4 %	102	62,6 %
BtMG	103		70	68,0 %	29	28,2 %	41	39,8 %
gegen pers. Freiheit	81		54	66,7 %	10	12,3 %	44	54,3 %
Verkehrsdelikte	70		51	–	23	–	28	–
Sexualdelikt	28		18	–	2	–	16	–
Brandstiftung	18		13	–	0	–	13	–
Mord	2		0	–	0	–	0	–
Sonstiges	318		232	73,0 %	136	42,8 %	96	30,2 %

Die Quoten für einschlägigen Rückfall unterscheiden sich deutlich zwischen Delikttypen in der Bezugshaft. Über die Hälfte der JSG mit Diebstahl im Bezugsdelikt begehen erneut einen Diebstahl; auch für Betrug ist die Rate einschlägigen Rückfalls vergleichsweise hoch. JSG mit Bezugsdelikten, die durch körperliche Gewalt begangen werden (Körperverletzung, Raub), werden etwas seltener einschlägig rückfällig. Bei den (seltenen) Bezugsdelikten Sexualstraftat und Brandstiftung finden sich kaum einschlägige Rückfälle.

### Behandlungsmaßnahmen: Ablehnung, Abbruch und Misslingen

Behandlungsmaßnahmen für Straftäter sind unter anderem dann wirkungsvoller, wenn sie für die Adressaten individuell passend und ansprechend sind („Responsivity-Prinzip“, Bonta & Andrews, 2016). Marshall et al. (2008) diskutieren<sup>4</sup> drei Momente, an denen sich zeigen kann, wenn Maßnahmen dieses Kriterium für bestimmte Straftäter nicht erfüllen:

- Die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme wird durch den Klienten abgelehnt.
- Die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme wird durch den Klienten abgebrochen.
- Die Ziele einer Behandlungsmaßnahme werden trotz vollständiger Teilnahme nicht oder kaum erreicht.

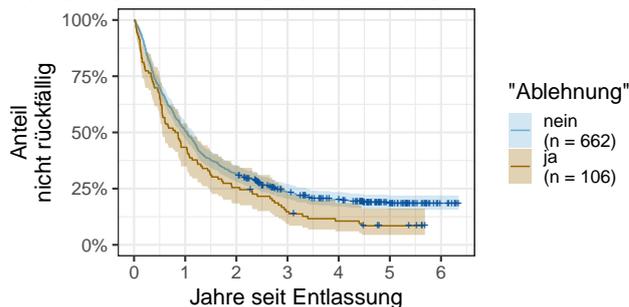
In allen drei Fällen profitieren Straftäter nicht (oder kaum) von der Maßnahme. In Studien zeigen sich höhere Rückfallraten für solche „Ablehner“, „Abbrecher“ oder „Erfolgslose“ (Marshall et al., 2008; Marques et al., 2005; siehe auch Endres et al., 2016).

Im Folgenden wird versucht, diese Ergebnisse aus der Literatur anhand der vorliegenden Daten für den sächsischen Jugendstrafvollzug zu replizieren. Dazu muss einschränkend vorweggestellt werden, dass die verwendeten Daten nicht explizit für diese Fragestellung erhoben wurden und keine genauen Messungen von Ablehnung, Abbruch und Misslingen enthalten. Es handelt sich also um eine grobe Annäherung. Datengrundlage ist neben den BZR-Auszügen der „Bogen zu jeder Vollzugsplanung“, in dem der Sozialdienst der JSA dokumentiert, ob ein Bedarf an bestimmten Maßnahmetypen besteht, ob eine Maßnahme begonnen wurde (und ggf. warum nicht), ob eine Maßnahme abgebrochen wurde (und ggf. warum) und ob die Maßnahmeziele erreicht wurden.

#### „Ablehnung“

Von dieser Analyse wurden alle JSG ausgeschlossen, für die bei weniger als 3 Maßnahmetypen ein Bedarf dokumentiert wurde, denn wenn kein Bedarf besteht, lässt sich auch keine Maßnahme ablehnen. Die Gruppe „Ablehnung“ besteht aus allen verbleibenden JSG, für die bei mindestens zwei Maßnahmetypen dokumentiert

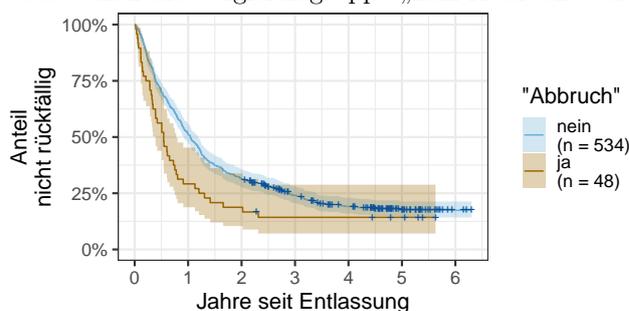
wurde, dass sie keine Maßnahme begonnen haben, weil der JSG die Teilnahme ablehnt. Die Gruppe „keine Ablehnung“ bilden die verbleibenden JSG, für die dies höchstens einmal dokumentiert wurde.



Die JSG, die Maßnahmen ablehnen, werden erwartungsgemäß zu einem größeren Anteil rückfällig ( $\chi^2(1)=5.8, p=.016$ ). Der Unterschied fällt vergleichsweise gering aus.

#### „Abbruch“

Hier wurden JSG aus dem Datensatz ausgeschlossen, die weniger als drei Maßnahmen begonnen haben, denn andernfalls gibt es wenig Möglichkeit, Maßnahmen abzubereiten. Die Gruppe „Abbruch“ bilden JSG, für die bei mindestens zwei Maßnahmetypen ein Abbruch aus einem der folgenden Gründe dokumentiert wurde: „auf Wunsch des Gefangenen“, „wegen mangelnder Eignung des Gefangenen“ oder „aus disziplinarischen Gründen“. Wenn eine Maßnahme wegen Entlassung oder Verlegung in eine andere JVA vorzeitig beendet wurde, zählt dies hier nicht als „Abbruch“, weil hier nur Gründe betrachtet werden sollen, welche die Passung und Ansprechbarkeit der Maßnahmen betreffen. Die anderen JSG stellen die Vergleichsgruppe „kein Abbruch“ dar.



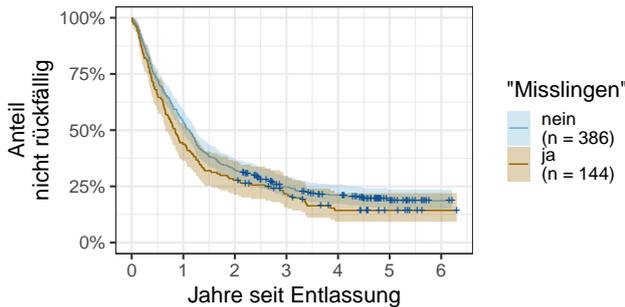
Die Gruppe „Abbruch“ ist sehr klein (48 JSG), wodurch die statistische Schätzung des Verlaufs ungenau ist. In der betrachteten Stichprobe hängen Abbrüche von Maßnahmen (aus den hier betrachteten Gründen) allerdings mit deutlich schnellerer Rückfälligkeit zusammen ( $\chi^2(1)=6.7, p=.010$ ). Die Rückfallraten unterscheiden sich ein Jahr nach Entlassung um über 20 Prozentpunkte.

#### „Misslingen“

Diese Auswertung enthält JSG, die mindestens zwei Maßnahmetypen begonnen und nicht abgebrochen haben. Die Gruppe „Misslingen“ besteht aus JSG, für die bei mindestens zwei Maßnahmetypen die Erreichung der

<sup>4</sup>Die Autoren diskutieren dies in Bezug auf Sexualstraftäter; die Überlegungen dürften sich aber verallgemeinern lassen.

Maßnahmeziele gemäß fachdienstlicher Beurteilung mit „gar nicht“ oder „nur ansatzweise“ (statt „annähernd“ oder „vollständig“) eingeschätzt wurde. Die Vergleichsgruppe „kein Misslingen“ bilden die verbleibenden JSG.



Tendenziell werden JSG, bei denen Ziele in Behandlungsmaßnahmen nicht erreicht wurden, etwas schneller rückfällig. Der Unterschied ist allerdings statistisch nicht signifikant ( $\chi^2(1)=2.7, p=.101$ ).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Merkmale „Ablehnung“, „Abbruch“ und „Misslingen“ erwartungsgemäß mit höheren Rückfallraten einhergehen. Jedoch wäre eine größere Stichprobe notwendig, um die Unterschiede statistisch besser abzusichern.

## Fazit

In dieser Ausgabe werden Häufigkeit und Schwere von Rückfall von JSG nach Entlassung aus der JSA quantifiziert und zahlreiche Zusammenhänge zwischen Merkmalen der JSG und ihrer Rückfälligkeit dargestellt. Die betrachteten Merkmale umfassen

- das statische Merkmal Alter,
- Vollzugsmerkmale wie Haftdauer und Entlassungsart,
- Belastungsfaktoren wie Suchtmittelproblematik oder Ausbildung/Arbeit nach der Haft,
- Einschätzungen durch den Sozialdienst,
- Selbsteinschätzungen durch die JSG sowie
- Probleme bei Behandlungsmaßnahmen wie Ablehnung oder Abbruch.

Die Ergebnisse geben einen Eindruck, wie es um die Rückfälligkeit der JSG bestellt ist. Die einzelnen Zusammenhänge dürfen nicht kausal interpretiert werden, da Einflüsse von Drittvariablen möglich (und plausibel) sind.

Höhere Rückfallraten und/oder schnellerer Rückfall fanden sich erwartungsgemäß bei Entlassung zum Strafbefehl (statt zur Bewährung), jüngerem Alter, Vorliegen einer Suchtmittelproblematik sowie bei vom Sozialdienst oder den JSG selbst als höher eingeschätztem Rückfallrisiko.

Auch Ablehnung und Abbruch von Behandlungsmaßnahmen hängen mit schnellerem Rückfall zusammen.

Einschlägiger Rückfall zeigt sich häufiger bei Delikten mit erwartetem materiellen Gewinn wie Diebstahl und Betrug. Delikte, die eine Anwendung körperlicher Gewalt beinhalten, wie Körperverletzung oder Raub, zeigen niedrigere Raten einschlägigen Rückfalls. Selten

oder gar nicht konnte einschlägiger Rückfall bei den (verhältnismäßig selten vorkommenden) Deliktgruppen Sexualdelikt und Brandstiftung beobachtet werden.

Kein Zusammenhang mit Legalbewährung findet sich für das Vorhandensein eines Ausbildungs- oder Arbeitsangebots nach der Entlassung.

## Literatur

- Bonta, J. & Andrews, D. A. (2016). *The psychology of criminal conduct* (6. Aufl.). Routledge.
- Endres, J., Breuer, M. M. & Stemmler, M. (2016). „Intention to treat“ oder „treatment as received“ – Umgang mit Abbrechern in der Forschung zur Straftäterbehandlung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10(1), 45–55. <https://doi.org/10.1007/s11757-015-0348-x>
- Hohmann-Fricke, S. & Gundlach, T. (2012). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Sachsen - Eine Rückfalluntersuchung auf Basis von Bundeszentralregisterdaten 2004 - 2007* [Unveröffentlichter Bericht]. Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Forum Verlag Godesberg.
- Marques, J. K., Wiederanders, M., Day, D. M., Nelson, C. & van Ommeren, A. (2005). Effects of a Relapse Prevention Program on Sexual Recidivism: Final Results From California's Sex Offender Treatment and Evaluation Project (SOTEP). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17(1), 79–107. <https://doi.org/10.1007/s11194-005-1212-x>
- Marshall, L., Marshall, W., Fernandez, Y., Malcolm, P. & Moulden, H. (2008). The Rockwood Preparatory Program for Sexual Offenders - Description and Preliminary Appraisal. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 20(1), 25–42. <https://doi.org/10.1177/1079063208314818>
- Suhling, S. (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug - Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Centaurus Verlag.

---



---

### Fragen, Anmerkungen, Ideen?

Wir freuen uns über Rückmeldungen zur Berichtsreihe allgemein oder zu einzelnen Ausgaben! Schreiben Sie an [sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de](mailto:sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de).

---



---